

Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter Rahmenvereinbarung für Veranstalter

zwischen

Muster Veranstaltungen und Tickets GmbH

vertreten durch Martin Mustermann

Musterstrasse 42

DE - 44149 Dortmund

- nachfolgend Veranstalter genannt -

und

ProTicket GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Killing

Höfkerstr. 22

44149 Dortmund

- nachfolgend ProTicket genannt -

Vorwort

Der folgende Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen der Veranstalter das ProTicket-Veranstaltungsmanagement und Eintrittskartensystem inklusive all seiner Vertriebswege sowohl als Veranstalter wie auch als angeschlossene (Veranstalter-)Vorverkaufsstelle nutzt.

Ziel ist es, den Endkunden des Veranstalters (Kartenkäufern) über das ProTicket-System Möglichkeiten zum einfachen, sicheren und komfortablen Kauf von Eintrittskarten im Vorverkauf über alle ProTicket-Vertriebswege sowie an der Tages-/Abendkasse zu bieten.

ProTicket stellt hierfür Veranstaltern das ProTicket-Eintrittskarten- und Veranstaltungsmanagement-System und seine Vertriebswege, bestehend aus eigener Vorverkaufsstelle, Call-Center und Internet-Buchungsautomaten sowie derzeit über 700 aktive ProTicket-Vorverkaufsstellen bundesweit zur Verfügung.

Der Veranstalter erhält mit Vertragsschluss seine Zugangsdaten zum Online-basierenden ProTicket-System.

Damit steht dem Veranstalter das ProTicket-System sofort zur selbständigen Nutzung inkl. folgender Funktionen zur Verfügung:

- Einrichtung und Verwaltung von Veranstaltungen und Abonnements
- Festlegen von Beginn und Ende des öffentlichen Vorverkaufs
- Verkauf von Eintrittskarten im Vorverkauf für alle im ProTicket-System eingerichtete Veranstaltungen
- Verkauf von Eintrittskarten für eigene Vorstellungen an der im System integrierten Veranstaltungskasse (Abendkasse)
- Veranstaltungsabrechnungen
- Berichte über Verkaufserlöse und Platzkapazitäten
- Kundendatenverwaltung

§ 1 gegenseitige Rechte und Pflichten

1. ProTicket verpflichtet sich:

1.1 zur Bereitstellung des ProTicket-Systems, erreichbar via Internet mit dem Microsoft Internet-Explorer ab Vers. 11, zur selbständigen Nutzung durch den Veranstalter zur Einrichtung und Pflege seiner Veranstaltungen, Vorstellungstermine und Kundendaten

1.2 zur Bereitstellung der, durch den Veranstalter freigegebenen Plätze zum Verkauf in allen ProTicket-Vertriebswegen

1.3 zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Eintrittskartenverkaufs über die ProTicket-Vertriebswege auf Rechnung des Veranstalters gegenüber dem Kartenkäufer

1.4 zur ordnungsgemäßen Fakturierung der Erlöse durch den Verkauf von Eintrittskarten an den fremden ProTicket-Vorverkaufsstellen als Vermittler im fremden Namen auf Rechnung des Veranstalters

1.5 zur ordnungsgemäßen Endabrechnung und Auszahlung der Erlöse an den Veranstalter nach erfolgreicher Durchführung des jeweiligen Vorstellungstermins

1.6 zur Bereitstellung der Dokumentationen zur Bedienung des ProTicket-Systems für den Veranstalter

2. Der Veranstalter verpflichtet sich:

2.1 zur Einrichtung all seiner kostenpflichtigen Vorstellungen inkl. aller für die Vorstellung vergeben Plätze für alle zutrittsberechtigten Personen im ProTicket-System

2.2 alle angebotenen Rabatte und Aktionen grundsätzlich in allen ProTicket-Vertriebswegen anzubieten und an keiner Stelle Eintrittskarten zu einem günstigeren Endpreis abzugeben

2.3 zur Veröffentlichung des ProTicket-Logos und zur Nennung der ProTicket-Vertriebswege in allen seinen Werbeträgern (z. B. Online-, Print-, Hörfunk- und TV-Werbemaßnahmen). Die ProTicket-Vertriebswege sind:

- ProTicket-Hotline: 0231 - 9172290 zur telefonischen Bestellung
- direkte ONLINE-Bestellung im ProTicket-ProFIT-Shop (auf der Veranstalter-/Veranstaltungs-Internetseiten oder alternativ www.proticket.de/"Langingpage")
- QR-Codes Abdruck in allen PRINT-Werbemitteln zur mobilen Buchung (für Smartphone, Tablet etc.) im ProTicket-ProFIT-Shop
- die lokalen Vorverkaufsstellen lt. www.vorverkaufsstellen.info

Der Veranstalter sendet ProTicket entsprechende Belegexemplare unaufgefordert zu.

2.4 zur Verlinkung aller Vorstellungen durch Einbinden der ProTicket-Buchungslinks zur ONLINE-Bestellung im ProTicket-ProFIT-Shop in den Hauptmenüpunkten „Tickets“, „Veranstaltungskalender“ und „Vorstellungstermine“ auf allen seinen Veranstalter-/Veranstaltungs- Internetseiten oder Online-Präsenzen (z. B. Facebook, meinestadt.de, termine-regional.de usw.). Ein Internetangebot eines sog. „Ticket-Bestell-Formular“ als Ticketauftrag an den Veranstalter ist ausgeschlossen.

Bei Nichterfüllung der Pflichten lt. Nr. 2 wird eine Schadensersatzsumme in Höhe von 1,00 € zzgl. USt. je Platz des tatsächlichen Saalplans fällig. Für die Vermarktung seiner Veranstaltungen bleibt der Veranstalter allein verantwortlich. Alle Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsbesuchsvertrags, geschlossen zwischen rechtllichem Veranstalter und Kartenkäufer mit dem Verkauf der Eintrittskarte, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, verbleiben beim rechtllichen Veranstalter.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Systemanbindung als Veranstalter

1.1 Vorliegender Vertrag bezieht sich auf den Kartenverkauf für Veranstaltungen des Veranstalters durch ProTicket über ein EDV-gestütztes Kartenvertriebssystem.

Der Veranstalter nutzt dieses Verkaufssystem selbständig zum Vertrieb seiner Eintrittskarten über die vorgenannten ProTicket-Vertriebswege.

1.2 Es wird jede kostenpflichtige Veranstaltung des Veranstalters im ProTicket-System eingerichtet.

1.3 Die Eintrittskarten werden über alle an das ProTicket-System angeschlossenen Vorverkaufsstellen, auch der des Veranstalters, direkt über das Internet, sowie über die ProTicket-Hotline an den Kunden vertrieben.

1.4 Der Veranstalter beliefert ProTicket-Vorverkaufsstellen nicht mit Hartkarten. Es besteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den ProTicket angeschlossenen Vorverkaufsstellen.

1.5 Der Veranstalter ist berechtigt, Beginn und Ende des Vorverkaufs festzulegen. ProTicket ist berechtigt, in besonderen Fällen aus wichtigem Grund, bestimmte Veranstaltungen des Veranstalters mit Vorankündigung vom Vorverkauf auszuschließen. Ein wichtiger Grund wären z. B. Vorstellungen, die gegen Gesetz, die guten Sitten oder gegen behördliche oder gerichtliche Auflagen verstoßen.

1.6 Der Veranstalter gibt via Internet unter www.proticket.de/VGEN (Bereich: Veranstaltungsgenerierung) Vorstellungsdaten und Preistabellen vor. Nach denen erfolgt die Generierung der Vorstellungen. Es können max. fünf Preiskategorien im Bestuhlungsplan angelegt werden. Zusätzlich können beliebig viele Ermäßigungsarten eingepflegt werden. Nachfolgende Ermäßigungsarten stehen zur Verfügung:

- relative bzw. absolute Preisermäßigungen
- die Bezeichnung der Ermäßigungsart ist frei wählbar; sie sollte selbsterklärend verwendet werden; z. B.: „Schüler“, „Kinder bis einschl. 13 J.“, „Rentner“ usw.
- Ehren- / Dienst- / Pressekarten sowie Begleitpersonen sind als unentgeltliche Rabatte grundsätzlich hinterlegt und sind ausschließlich der Veranstalter-Vorverkaufsstelle vorbehalten.

Dem Veranstalter stehen auf jeder Eintrittskarte drei (auf ABO-Ausweisen zwei) Logofelder zur Verfügung.

Für jede Veranstaltung liefert der Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs sieben hochauflösende Bilder / Plakatmotiv (min. 700x400 pixel / 300dpi) zur Veranstaltung für die Veröffentlichung auf den ProTicket-Online-Vertriebswegen (z. B. www.proticket.de).

1.7 Auf den elektronisch gedruckten und einheitlichen Eintrittskarten wird der Endverkaufspreis inkl. Veranstaltererlös, Systemgebühr, Vorverkaufsprovision und Umsatzsteuer aufgedruckt.

2. Systemanbindung als Vorverkaufsstelle

2.1 Die Systemanbindung ermöglicht den Zugriff auf alle im ProTicket-System zum Vorverkauf freigegebenen Veranstaltungen, auch die fremder Veranstalter.

Entsprechend regelt der vorliegende Vertrag zusätzlich den Kartenverkauf von Fremdveranstaltungen durch die Veranstalter-Vorverkaufsstelle (im Folgenden VA-VVK-St.) im fremden Namen auf fremde Rechnung (des jeweiligen Fremd-Veranstalters) mit dem ProTicket-System. Die VA-VVK-St. ist in diesen Fällen Agentur (Mittler) von ProTicket.

Es besteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen der VA-VVK-St. und dem Fremdveranstalter.

ProTicket ermöglicht den Zugriff auf die für die Erfüllung dieses Vertrages relevanten Daten per Internet.

2.2 Eine Reservierungsmöglichkeit wird der VA-VVK-St. grundsätzlich für alle Fremdveranstaltungen eingeräumt. Werden bei großer Nachfrage von der VA-VVK-St. eine Vielzahl von Eintrittskarten als Reservierungen angelegt und somit anderen Vertriebsstellen zur Veräußerung vorenthalten, sind ProTicket oder der jeweils verantwortliche Veranstalter dazu berechtigt, diese Reservierungen aufzulösen.

Reservierungen sollten maximal bis sieben Tage aktiv sein und anschließend selbständig von der VA-VVK-St. annulliert werden.

2.3 ProTicket arbeitet nur mit Vorverkaufsstellen, von denen ein gültiges SEPAFirmenlastschrift-Mandat vorliegt. Die Fakturierung von Erlösen aus Eintrittskartenverkauf für fremde Vorstellungen wird grundsätzlich pro Kartenauftrag / nach Tagesumsatz zeitnah durch SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt. Es wird eine tägliche Fakturierung der VA-VVK-St. eingestellt. Die Haftung für Ausfälle von Forderungen aus Eintrittskartenverkäufen übernimmt die VA-VVK-St. aufgrund des Treuhandverhältnisses mit ProTicket.

2.4 Im Fall einer berechtigten Rückabwicklung von Eintrittskartenverkäufen (bei Ausfall oder Verlegung) übernimmt die VA-VVK-St. die Auszahlung des abgedruckten Kartenpreises an den Kartenkäufer. Nach Einsendung der zurückgenommenen Original-Eintrittskarten an ProTicket überweist ProTicket den eingezogenen Betrag (Veranstaltererlös und Systemgebühr) an die VA-VVK-St. zurück. Die VA-VVK-St. erstattet die Vorverkaufsprovision an den Endkunden zu ihren Lasten.

§ 3 Leistungen des Veranstalters

1. Der Veranstalter richtet die Vorstellung selbständig ein. Die erforderlichen Zugangsdaten (Login / Passwort) werden dem Veranstalter mit Vertragsbeginn per E-Mail zugestellt. Der Veranstalter prüft vor Freigabe der von ihm eingegebenen Vorstellung, ob die eingegebenen Daten vollständig und korrekt eingetragen sind. Mit der Freigabe der Vorstellung durch den Veranstalter übergibt der Veranstalter das eingerichtete Kartenkontingent an ProTicket als Dienstleistungskommissionär oder Vermittler. Gleichzeitig ist die Vorstellung zum Vorverkauf in allen ProTicket-Vertriebswegen freigeschaltet. Bei Bedarf kann die Veranstaltung entsprechend wieder gesperrt werden.

1.1. Der Veranstalter stellt ProTicket im Bereich Veranstaltungsgenerierung www.proticket.de/VGEN sämtliche für die ordnungsgemäße Generierung der Veranstaltung erforderlichen Daten zur Verfügung. Hierbei handelt es sich neben Titel, Datum, Zeit und Ort der Veranstaltung insbesondere um die Eingabe der Abrechnungspreise, Ermäßigungen, Vorverkaufsgebühren, sonstige Gebühren, den anzuwendenden Saal- bzw. Bestuhlungsplan inkl. der Aufteilung der Preiskategorien, Infotexte und Grafiken zur Veranstaltung, sonstige spezifische Veranstaltungsdaten sowie evtl. gewünschte Zusatztexte auf den Eintrittskarten.

1.2. Der Veranstalter wird nur solche Besucherplätze für den Verkauf freigeben, die bei der Veranstaltung auch tatsächlich von den Besuchern eingenommen werden können. Dabei ist im Speziellen auf die, gemäß Versammlungsstättenverordnung, freigegebenen Steh- und Sitzplätze, sowie auf die maximal zulässige Kapazität zu achten.

Insbesondere sichtbehinderte und / oder höreingeschränkte Besucherplätze dürfen nicht ohne besonderen Hinweis in den Verkauf gelangen.

Plätze, die auf Grund technischer Sperrungen nicht verfügbar sind, müssen in jedem Fall für den Verkauf gesperrt werden.

1.3. Die Gestaltung der einheitlichen und computerbedruckten Eintrittskarten obliegt ProTicket in Absprache mit dem Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, über den Logo-Aufdruck auf den Karten zu entscheiden. Für Logo-Abdrucke muss beim Veranstalter eine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der jeweiligen Logos vom Rechteinhaber vorliegen.

2. Der Veranstalter gewährt der Vorverkaufsstelle grundsätzlich eine Verkaufsprovision in Höhe von mindestens 10 %. Berechnungsgrundlage ist im Vermittlungsgeschäft der aufgedruckte Endkunden-Kartenwert, im Fall der Dienstleistungskommission der Abrechnungspreis für den Veranstalter.

3. Alle zur Veranstaltung verfügbaren Werbematerialien (Plakate, Handzettel) werden vom Veranstalter unentgeltlich und auf Anfrage ProTicket und den angeschlossenen ProTicket Vorverkaufsstellen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter leistet Gewähr dafür, dass er ProTicket die Rechte zur Nutzung der Werbematerialien einräumen kann.

4. Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber den Vorverkaufsstellen und den Endkunden, die ausgedruckten Eintrittskarten des ProTicket-Systems (Format DIN lang Querformat, Farbe orange mit blauem Rand oben und unten) gegen sich gelten zu lassen. Der Veranstalter wird dazu sein Einlasspersonal entsprechend informieren und einweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das von ProTicket verwendete Ticketmaterial für seine Veranstaltungen an den Spielstätten anzuerkennen.

5. Der Veranstalter verpflichtet sich am Tag der Vorstellung zum Ausdruck und zur Ausgabe der im Vorverkauf kurzfristig reservierten jedoch dem Endkunden nicht mehr zugestellten Eintrittskarten ohne Preisaufschlag. Andernfalls kann eine Auszahlung der hierzu getätigten Umsätze an den Veranstalter nicht erfolgen.

6. Am Tag der Veranstaltung verfügt der Veranstalter an der ONLINE-Veranstaltungskasse über die im System befindlichen Restkarten und Kunden-Reservierungen. Der Veranstalter wird bei einer OFFLINE-Veranstaltungskasse den Vorverkauf selbständig und rechtzeitig schließen, die noch nicht ausgelieferten Endkunden-Reservierungen in sein Kassensystem übernehmen, ausdrucken und an der Veranstaltungskasse zur Abholung bereit legen und ein sinnvolles Kontingent Abendkassen-Hartkarten ausdrucken.

7. Der Veranstalter verpflichtet sich, ProTicket unverzüglich als erste Stelle schriftlich per EMail an info@proticket.de oder per Fax an 0231-91722929 zu informieren, wenn eine Veranstaltung ausfällt oder verlegt werden muss oder sich wesentliche Abweichungen in der angekündigten Veranstaltung ergeben.

7.1. Bei Rückabwicklung schuldet der Veranstalter dem Kunden den Abrechnungspreis zzgl. System- und Vorverkaufsgebühren und sonstiger Gebühren bis zu der Höhe der bereits von ProTicket für die jeweilige Vorstellung an den Veranstalter ausgezahlten Gelder. Der Veranstalter verpflichtet sich, im Falle der Rückabwicklung, zur Rückzahlung evtl. bereits erhaltener Akontozahlungen. Im Innenverhältnis werden die jeweiligen Ansprüche und Anteile zwischen Veranstalter, ProTicket und der lokalen Vorverkaufsstelle verrechnet.

7.2. Im Falle der Verlegung oder Absage einer Veranstaltung überträgt der Veranstalter ProTicket die Rückabwicklung des Kartenverkaufs. Grundsätzlich wickelt die verkaufende ProTicket-Vorverkaufsstelle ihre eigens verkauften Tickets auch wieder mit dem Kartenkäufer zurück ab. Bei einer Rückabwicklung sind die Vorverkaufsprovision von den Vorverkaufsstellen, die Systemgebühr und die Stornierungsgebühr vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter hält in diesem Zusammenhang ProTicket und die Vorverkaufsstellen von Ansprüchen Dritter frei.

7.3. Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter nach Eröffnung des Eintrittskartenverkaufs abgesagt oder verlegt, so ist die VA-VVK-Stelle zur Rücknahme der auf Rechnung des Veranstalters verkauften Eintrittskarten und zur Erstattung des vollen Kartenpreises an den Kunden verpflichtet. Ein Anspruch auf Einbehaltung der Vorverkaufsgebühren steht der VAVVK-Stelle nicht zu. Die zu erstattenden Eintrittskarten sind ProTicket im Original zuzuleiten.

7.4. Mindestens eine Stunde vor Vorstellungsbeginn des abgesagten / verlegten Veranstaltungstermins sollte ein Vertreter des Veranstalters an der Spielstätte für das Publikum persönlich erreichbar sein.

§ 4 Leistungen von ProTicket

1. Erfolgt die Einrichtung von Vorstellungsterminen für den Veranstalter durch ProTicket, als Dienstleister gegen zusätzliches Entgelt, werden vor Freigabe der Vorstellungstermine für den Vorverkauf dem Veranstalter die Veranstaltungsdaten mit einem entsprechenden Musterticket und einer Musterrechnung mit allen Preisbestandteile zur Prüfung und Freigabe (ggf. Korrektur) vorgelegt. Nach Freigabe durch den Veranstalter per E-Mail an info@proticket.de wird die Veranstaltung durch ProTicket zum Verkauf freigegeben.

2. Veranstaltungen werden nach einem vom Veranstalter vorgelegten und von der Spielstätte genehmigten Bestuhlungsplan eingerichtet.

ProTicket übernimmt die Bearbeitung bestimmter Sitzplatzbereiche nach Vorgabe des Veranstalters gegen Zusendung einer Auftragsbestätigung und gegen separate Berechnung. Die Bearbeitung bestimmter Sitzplatzbereiche kann der Veranstalter im ProTicket-System selbständig und damit kostenfrei vornehmen.

3. ProTicket stellt die entsprechende Infrastruktur im Zusammenhang mit Telefonleitungen und Personal des ProTicket-Call-Centers in ausreichendem Maße bereit. ProTicket reagiert schnellstmöglich, an Werktagen jedoch binnen 24 Stunden nach vollständiger Datenübermittlung per Fax oder E-Mail auf Anfragen, die im Zusammenhang mit dem Kartenvorverkauf des Veranstalters stehen.

4. ProTicket ist nicht berechtigt, Dritten die Verkaufszahlen von Vorstellungen mitzuteilen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

5. ProTicket stellt dem Veranstalter mit seinen persönlichen System-Zugangsdaten im Vorverkaufszeitraum jederzeit unter www.proticket.net (ProTicket-Geschäftskundenbereich) folgende kostenfreie Zusatzleistungen zur Verfügung:

- Abruf der aktuellen Vorverkaufszahlen, Statistiken und Berichte
- Liste der noch freien Plätze
- eine vorläufige Abrechnung (Zwischenbericht)

Die Veranstaltung kann im Geschäftskundenbereich (B2B) selbständig durch den Veranstalter für den Vorverkauf gesperrt werden.

Der Veranstalter kann an der Abendkasse über das Internet auf alle Restkarten zugreifen und diese über einen internetfähigen PC mit angeschlossenen Drucker verkaufen.

Darüber hinaus sind die reservierten bezahlten und / oder unbezahlten Reservierungen zur Ausgabe an die Veranstaltungsbesucher im ProTicket-System abrufbar.

6. ProTicket stellt dem Veranstalter die ProTicket-Hotline: 0231-9172290 kostenfrei zur Verfügung. ProTicket ist berechtigt, zusätzliche Kooperationen zur Optimierung des Kartenvorverkaufs mit anderen Call-Centern oder anderen Vorverkaufsstellen einzugehen.

7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ProTicket sind im Internet, beim Call-Center, den angebotenen Vorverkaufsstellen und beim Veranstalter für die Endkunden zugänglich zu machen. ProTicket hat auf seiner Internetseite AGBs für sein Vertragsverhältnis zu seinen Kunden veröffentlicht, die auch der Veranstalter gegen sich gelten lassen muss. Die derzeit geltende Fassung ist im Internet unter www.proticket.de/AGB veröffentlicht.

Im Falle der Änderung sind die AGBs mindestens drei Tage vor Inkrafttreten gegenüber dem Kunden, dem Veranstalter zur Kenntnis zu geben. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Vereinbarungen dieses Vertrages stehen.

8. ProTicket bietet Endkunden die Eintrittskarten für die Vorstellungen des Veranstalters in den Handelsmodellen Vermittler oder Eigenhändler an.

Im Fall des Vermittlers gemäß § 84ff. HGB im Namen und auf Rechnung des Veranstalters im Vermittlungsgeschäft. Basis zur Berechnung der Vorverkaufsprovision in Höhe von mind. 10 % ist der aufgedruckte Eintrittskartenpreis.

Im Fall des Eigenhändlers in der Form des Dienstleistungskommissionärs gemäß § 383 HGB im eigenen Namen auf fremde Rechnung. Basis zur Berechnung der Vorverkaufsprovision in Höhe von mind. 10 % ist der Abrechnungspreis für den Veranstalter. Der Abrechnungspreis für den Veranstalter ist gleichzeitig der Basispreis für den Leistungseinkauf von ProTicket.

Die fremden angeschlossenen ProTicket Vorverkaufsstellen handeln immer als Untervermittler für ProTicket.

9. ProTicket fakturiert per SEPA-Lastschrift alle Eintrittskartenerlöse der fremden Vorverkaufsstellen. Umsätze der eigenen VA-VVK-St. für eigene Vorstellungen (Eigenverkäufe) verbleiben bei der VA-VVK-St. Die Systemgebühren der Eigenverkäufe werden dem Veranstalter mit der Veranstaltungsendabrechnung separat in Rechnung gestellt.

Alternativ kann ProTicket auch alle Eintrittskartenverkaufserlöse fakturieren (auch Eigenverkäufe der VA-VVK-St.) und mit der Endabrechnung an den Veranstalter wieder auszahlen.

10. Die Summe aus dem Kartengrundpreis, ggf. anfallende Extra-, Refundierungs- oder Mandantengebühren, die Vorverkaufsgebühr und die Systemgebühr ergeben den Endverkaufspreis gegenüber dem Endkunden. Alle Preisbestandteile werden gegenüber dem Endkunden separat ausgewiesen.

11. ProTicket schaltet grundsätzlich alle Vorverkaufsstellen und Vertriebswege für alle Vorstellungen im ProTicket-System frei.

12. ProTicket arbeitet nur mit Vorverkaufsstellen, von denen ein gültiges SEPA-Firmenlastschrift-Mandat vorliegt.

13. ProTicket stellt seinen Geschäftskunden unter der Tel.-Nr.: 0231 - 5 891 892 eine ServiceHotline für Rückfragen bereit.

§ 5 Abrechnungen

1. ProTicket führt selbständig die Fakturierung aller Erlöse aus Kartenverkäufen der ProTicketVorverkaufsstellen an Endkunden durch. Die Erlöse werden nach Einzug durch ProTicket auf ein Treuhand-Fremdgeld-Konto von ProTicket gutgeschrieben. Alle noch nicht ausgezahlten aber vereinnahmten Gelder werden treuhänderisch von den verkaufenden Vorverkaufsstellen oder ProTicket verwaltet.

Umsätze der VA-VVK-St. für eigene Veranstaltungen verbleiben direkt bei der VA-VVK-St.

2. Der Veranstalter erhält die vereinnahmten Eintrittserlöse frühestens am auf den Veranstaltungstag folgenden Werktag, spätestens jedoch wenn alle Erlöse der Vorverkaufsstellen bei ProTicket eingegangen sind.

Die System- und Vorverkaufsgebühren verbleiben bei ProTicket und den Vorverkaufsstellen. Die Systemgebühren der Eigenverkäufe des Veranstalters werden separat in Rechnung gestellt.

3. Die Abrechnung einer Veranstaltung erfolgt nach dem Aufführungstermin.

Der Veranstalter erhält die Schlusszahlung per Überweisung mit entsprechendem Endabrechnungsbeleg. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Endabrechnung von ProTicket unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Einwände sind binnen einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Zugang der Abrechnung, schriftlich bei ProTicket zu erheben.

Zur Endabrechnung jeder Vorstellung kann sich der Veranstalter detaillierte Berichte im Geschäftskundenbereich aufrufen und ausdrucken.

4. Sämtliche Überweisungen an den Veranstalter erfolgen auf ein vom Veranstalter zu benennendes Treuhandkonto oder auf ein entsprechend verwaltetes Konto unter Angabe eines zu benennenden Kassenzweckens bzw. Verwendungszwecks. Der Veranstalter verpflichtet sich, Gelder aus evtl. Zwischenabrechnungen bis nach Ablauf der Veranstaltung auf einem separaten Konto, getrennt von seinem übrigen Vermögen, zu belassen.

5. Sämtliche Zahlungen des Veranstalters an ProTicket erfolgen auf folgendes Konto:

Empfänger: ProTicket GmbH & Co. KG
IBAN: DE43 4407 0024 0122 3643 00
BIC: DEUTDEDB440

bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG.

6. Grundsätzlich erfolgen alle Abrechnungen der Eintrittskartenerlöse sowie Lastschriftinzüge, Abbuchungen und / oder Überweisungen unbar in EURO.

7. Abschlagszahlungen für Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsserien, die sich noch im Vorverkauf befinden, können nur gegen Vorlage einer Bankbürgschaft oder gleichwertigen Sicherheiten in Höhe der auszahlenden Beträge für noch nicht durchgeführte Veranstaltungen vereinbart werden. Eine Abschlagszahlung wird jedoch nur geleistet, wenn der auszahlende Veranstaltererlös lt. Zwischenabrechnung mindestens 1.000,00 € beträgt. ProTicket leistet Abschlagszahlungen in Höhe von max. 80% der eingenommenen Kartengelder einmal im Monat an den Veranstalter. Pro Zwischenabrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

8. Rechnungen sind innerhalb von 14 Werktagen zu begleichen. Angefallene Nebenkosten durch Nachbearbeitung einer Veranstaltung, offenen Forderungen oder Forderungen aus anderen durch ProTicket erbrachten Leistungen können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

9. Bei Ausfall oder Verlegung einer Veranstaltung übernimmt ProTicket die Rückabwicklung der Eintrittskartenverkäufe aller durch ProTicket fakturierten Vorverkaufsstellenumsätze.

Die verkaufende externe oder auch Veranstalter-ProTicket-Vorverkaufsstelle erstattet dem Endkunden den aufgedruckten Kartenpreis und erhält von ProTicket den von der Vorverkaufsstelle per Lastschrift einbezogenen Betrag zeitnah gutgeschrieben. Dazu werden die zu erstattenden Karten von der Vorverkaufsstelle im Original an ProTicket zur Stornierung und Erstellung der Gutschrift zugesandt. ProTicket erstellt Gutschriften bis zur Höhe der für die Veranstaltung vorhandenen Erlöse.

Alternativ übernimmt der Veranstalter die vollständige Rückabwicklung gegenüber allen Endkunden. Nach Zusendung der gegenüber ProTicket rück abrechnungsberechtigten originalen Tickets erhält der Veranstalter den entsprechenden Abrechnungspreis von ProTicket überwiesen.

Primäres Ziel im Fall der Rückabwicklung sollte es sein, die ProTicket-Kartenkäufer / Endkunden schadensfrei zu halten.

§ 6 Gebühren und Kosten

1. ProTicket erhält eine Systemgebühr für jede gedruckte Eintrittskarte von z. Zt. 0,50 € inkl. MwSt. vorbehaltlich einer Erhöhung der Systemgebühr. ProTicket wird dem Veranstalter eine Änderung der Systemgebühr mind. drei Monate im Voraus mitteilen. Die Systemgebühr ist Bestandteil des Endkundenkartenpreises und wird mit der Fakturierung der Vorverkaufsstellen durch ProTicket einbehalten.

Für die durch den Veranstalter als Eigenhändler in Umlauf gebrachten Eintrittskarten und die durch den Veranstalter ausgegebenen unentgeltlichen Presse-, Dienst- und / oder Ehrenkarten erhält der Veranstalter mit der Endabrechnung der Veranstaltung eine separate Rechnung über die Systemgebühr.

Grundsätzlich wird jeder Platz, der vom System als gedruckt gewertet wird, auch in die Berechnung mit aufgenommen. Dies beinhaltet auch Ehren-, Dienst-, Presse- oder Sonderkarten.

Platzreservierungen im Abonnement-Verkauf sowie vergebene Hartkarten-Kontingente werden ebenfalls mit Systemgebühren pro Vorstellungen und Platz berechnet. Bei allen kostenpflichtigen Eintrittskarten sind sowohl die Systemgebühren wie auch die Vorverkaufsprovisionen im aufgedruckten Kartenpreis enthalten und werden durch den Kartenkäufer getragen.

2. Für jede stornierte Karte erhebt ProTicket eine Stornogebühr von z. Zt. 1,06 € zzgl. MwSt. vorbehaltlich einer Erhöhung der Stornogebühr.

ProTicket wird dem Veranstalter eine Änderung der Stornogebühr mind. drei Monate im Voraus mitteilen.

Stornierungen werden von ProTicket nur bei Ausfall oder Verlegung einer Veranstaltung oder nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zugelassen.

Mit der Endabrechnung der Veranstaltung erhält der Veranstalter eine Rechnung über die Stornierungsgebühr.

3. Der Endkunde zahlt bei Bestellung über die ProTicket-eigenen Vorverkaufsstellen (Höfkerstr. 22, in 44149 Dortmund, Call-Center und Internetbestellungen) einmalig pro Auftrag z. Zt. 1,30 € für den Versand der Rechnung, Reservierungsbestätigung und Eintrittskarten, sowie 3,70 € Auftragsgebühren für die Auftragsüberwachung und Zahlungsverbuchung inkl. Mahnlauf (falls erforderlich). Vorbehaltlich einer Preisanpassung.

ProTicket bietet den Endkunden immer mindestens eine kostenfreie Bezahlart. Einige Bezahlarten (z.Bsp. Kreditkarten) führen zu erhöhten Auftragsgebühren.

4. Für den Versand und die Versicherung von gebuchten Eintrittskarten über ein Transportunternehmen an den Endkunden können maximal 5,00 € inkl. MwSt. pro Kartenauftrag zusätzlich von den ProTicket-Vorverkaufsstellen berechnet werden.

Weitere zusätzliche Aufschläge sind nicht zulässig.

5. Der Kartenausdruck erfolgt auf ProTicket Kartenpapier, das von ProTicket unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Das Kartenpapier ist bis zum Ausdruck der Eintrittskarten Eigentum von ProTicket. Bei Vertragsbeendigung ist das Kartenpapier vollständig an ProTicket zurückzusenden. Für unbenutztes und nicht zurückgesandtes Kartenmaterial werden 0,50 € inkl. MwSt. pro Kartenrohling in Rechnung gestellt.

6. Erbringt ProTicket nach Einarbeitung und Schulung weitere Dienstleistungen für den Veranstalter, werden diese separat vereinbart und in Rechnung gestellt.

Bsp.: Werbemittelversand an die Veranstalterkunden je 2,50 € zzgl. MwSt. je Adresse.

7. Bei Nichterfüllung der Pflichten lt. § 1 Nr. 2 wird eine Schadensersatzsumme in Höhe von 1,00 € zzgl. USt. je Platz des tatsächlichen Saalplans fällig.

§ 7 Rechtsbeziehungen

Es kommen beim Kauf von Eintrittskarten verschiedene vertragliche Beziehungen zustande.

1. Die vertragliche Beziehung zwischen ProTicket und dem Kartenkäufer bezieht sich lediglich auf die schuldrechtliche Dienstleistung der Nutzung des Vorverkaufssystems im jeweiligen Handelsmodell zur Verkaufsabwicklung. Entsprechend erfolgt diese Verkaufsabwicklung zwischen den ProTicket-eigenen Vorverkaufsstellen und den ProTicket-angeschlossenen fremden Vorverkaufsstellen und dem Kartenkäufer immer auf Rechnung des Veranstalters.

2. Verkauft der Veranstalter über die eigene VA-VVK-St. im eigenen Namen auf eigene Rechnung Eintrittskarten für eigene Vorstellungen an Endkunden, erfolgt der Verkauf als Eigenhändler.

3. Nutzung dieser Vereinbarung als Einrichtungsdienstleister für fremde dritte rechtliche Veranstalter:

Erfolgt die Nutzung des ProTicket-Systems im Namen und im Auftrag eines Vertragspartners des hier benannten Veranstalters tritt dieser hier benannte Veranstalter als Einrichtungsdienstleister für den rechtlich, eigenverantwortlichen Veranstalter auf.

Damit gehen die Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden (Kartenkäufern) und dem Einrichtungsdienstleister auf den tatsächlichen rechtlichen Veranstalter über. Dies wird nach außen auf den Eintrittskarten und Rechnungen dargestellt. Dort wird der rechtliche Veranstalter namentlich genannt.

Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen ebenfalls vom Einrichtungsdienstleister auf den rechtlichen Veranstalter über. Der Einrichtungsdienstleister hat insbesondere die Einhaltung der in § 1 Nr. 2 dieses Vertrages genannten Pflichten des Veranstalters durch den rechtlichen Veranstalter sicherzustellen und regelt dies im Innenverhältnis.

4. Kundenspezifische Daten, die beim Eintrittskartenverkauf lt. diesem Vertrag generierten Veranstaltungen durch die ProTicket-Vorverkaufsstellen gewonnen werden, stehen dem Veranstalter zur Verfügung. Die Kunden kaufen die Karten bei den ProTicketVorverkaufsstellen auf Rechnung des Veranstalters und sind durch den mit Kartenkauf geschlossenen Veranstaltungsbesuchsvertrag auch Kunden des jeweiligen Veranstalters

5. In allen vorgenannten Fällen bleibt der durch den Kartenverkauf geschlossene Veranstaltungsbesuchsvertrag zwischen örtlich-rechtlichem Veranstalter und Veranstaltungsbesucher unberührt.

§ 8 Haftung

1. ProTicket haftet in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Abwicklung, Abrechnung und Transaktion der Erlöse. ProTicket verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die für den Veranstalter zwischenzeitlich vereinnahmten Erlöse treuhänderisch bis zur Überweisung an den Auftraggeber auf einem gesonderten Fremdgeld-Konto zu verwahren. Eine Verpfändung, Abtretung oder sonstige Verfügung dieser Gelder ist ProTicket ausdrücklich untersagt.
 2. ProTicket haftet in keiner Weise gegenüber dem Veranstalter für nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschriften der Vorverkaufsstellen, sowie für Zahlungsverzug oder Insolvenz der Vorverkaufsstelle. ProTicket rechnet an jedem Bankwerktag mit den Vorverkaufsstellen ab. Somit ist das Risiko eines Zahlungsausfalls reduziert.
 3. Aufrechnungen durch den Veranstalter oder durch die Vorverkaufsstelle gegenüber ProTicket sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 4. Die Haftung für Ausfälle von Forderungen aus eigenen Eintrittskartenverkäufen übernimmt die VA-VVK-St. Eine Verpfändung, Abtretung oder sonstige Verfügung der von der VA-VVK-St. vereinnahmten Kartenumsätze von Fremdveranstaltungen ist dem Veranstalter sowie dem Systembetreiber ausdrücklich untersagt.
 5. Die gesetzliche Haftung bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
 6. ProTicket haftet nicht für Schäden, die durch Ursachen entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs von ProTicket entstehen. Die Haftung von ProTicket und seinen Mitarbeitern sowie der Erfüllungsgehilfen von ProTicket ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit ProTicket nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. (Beispiel: falscher Saalplan, fehlerhafter Bestuhlungsplan, doppelt in Umlauf gebrachte Platzkarten, etc.).
 7. ProTicket ist bemüht, die System-Leistungen dem Veranstalter uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es in Ausnahmefällen zu Einschränkungen kommen kann. Insbesondere ist ProTicket berechtigt, die Leistungen kurzfristig zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Netzbetriebes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. ProTicket wird Störungen der bestehenden technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Insbesondere um die technischen Einrichtungen fortlaufend neuen Entwicklungen anpassen zu können, behält sich ProTicket vor, ohne weitere Ankündigungen, in der Regel jedoch nachts, Wartungs- und Installationsarbeiten am Netzwerk durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb des ProTicket-Systems kommen, die den Veranstalter nicht zur Vertragsauflösung berechtigen.
- ProTicket haftet für Störungen des Systems, wenn der ordnungsgemäße Betrieb wesentlich (bei ProTicket können keine Daten abgerufen oder in Erfahrung gebracht werden) über einen längeren Zeitraum (länger als 24 Stunden) durch ProTicket beeinträchtigt ist.
- ProTicket haftet nach dem Produkthaftungsgesetz für Sach- sowie Personenschäden, die ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen bei Verschulden zur Last gelegt werden können.

§ 9 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum von 24 Monaten ab Vertragsdatum mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit.

Danach kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum 01.06. eines jeden Jahres kündigen.

Sollten noch Vorstellungstermine nach Vertragsende im Vorverkauf sein, werden diese ordnungsgemäß abgewickelt.

2. Ungeachtet der Vertragslaufzeit sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- nicht fristgemäße Zahlung der Erlöse oder Gebühren
- Vermögensverfall, Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- o. ä. Verfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner.

Die bereits entstandenen Aufwendungen und Kosten sind von der Partei zu ersetzen, in deren Verantwortungsbereich der zur Kündigung führende Grund liegt. Die hierbei dem Endkunden entstandenen Schäden und die Schäden aus dem abgebrochenen Vertragsverhältnis sind so abzuwickeln, dass der Endkunde keinen Nachteil erleidet.

§ 10 Schweigepflicht

1. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, über alle nicht öffentlich bekannten Tatsachen, die ihnen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten füreinander bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, einer der Vertragspartner entbindet den anderen in schriftlicher Form von seiner Schweigepflicht.

2. Die Vertragsparteien dürfen Dritten Berichte und sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen über die Aktivitäten nur mit Einwilligung des anderen Vertragspartners aushändigen oder übermitteln.

§ 11 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bedingung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Dortmund, den 02.08.2019

_____, den _____

(ProTicket GmbH & Co.KG)

(Veranstalter)